



Schiedsrichterordnung

Sportart

**Korbball** 

Gültig ab: 01.07.2025

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
1 Schiedsrichterwesen .....	4
1.1 Leitung des Schiedsrichterwesens .....	4
1.1.1 Verantwortung für die Leitung des Schiedsrichterwesens .....	4
1.1.2 Aufgaben des TK-Mitglieds für das Schiedsrichterwesen .....	4
1.1.3 Delegation von Aufgaben und Einrichtung von Arbeitskreisen .....	4
2 Der Schiedsrichter: Anforderungen, Rechte und Pflichten .....	5
2.1 Anforderungen .....	5
2.1.1 Anforderungen an die Person .....	5
2.1.2 Anforderungen an Kleidung und Ausstattung .....	5
2.1.3 Verhalten als Zuschauer .....	5
2.2 Rechte und Pflichten .....	5
2.2.1 Rechte .....	5
2.2.2 Pflichten .....	5
2.3 Aufgaben bei der Leitung von Spielen .....	6
3 Schiedsrichterausweis und Ausweisstufen .....	6
3.1 Schiedsrichterausweis .....	6
3.1.1 Ausgabe und Inhalt .....	6
3.1.2 Mitführung .....	6
3.2 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Wettkampfspielen .....	6
3.2.1 Ausweisstufen .....	6
3.2.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen .....	6
3.3 Schiedsrichtereinteilung .....	7
3.3.1 Wettkämpfe auf Bundesebene .....	7
3.3.2 (Internationales) Deutsches Turnfest .....	7
3.3.3 Wettkampfspiele auf Landesebene und darunter .....	7
4 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern .....	7
4.1 Grundsätzliches .....	7
4.1.1 Verantwortung und Lehrgangleitung .....	7
4.1.2 Zulassungsvoraussetzungen zu Schiedsrichterlehrgängen .....	7
4.1.3 Bestandteile der Schiedsrichterausbildung .....	8

4.2	Theoretische Ausbildung .....	8
4.2.1	Inhalte der theoretischen Ausbildung.....	8
4.2.2	Dauer der theoretischen Ausbildung.....	8
4.2.3	Prüfungskommission.....	8
4.2.4	Theoretische Prüfung.....	8
4.3	Praktische Ausbildung .....	9
4.3.1	Inhalte der praktischen Ausbildung.....	9
4.3.2	Dauer der praktischen Ausbildung.....	9
4.3.3	Prüfungskommission.....	9
4.3.4	Praktische Prüfung.....	9
4.4	Gültigkeit, Verlängerung und Rückstufung .....	10
4.4.1	Gültigkeit .....	10
4.4.2	Voraussetzungen und Nachweise zur Lizenzverlängerung.....	10
4.4.3	Rückstufung .....	10
5	Lehrbefugnis.....	11
5.1	Voraussetzungen.....	11
5.2	Erteilung, Gültigkeit und Verlängerung.....	11
5.3	Lehrbefugnis als Amtsträger.....	11

# Präambel

- Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen. Lediglich aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet.
- Der Schiedsrichter ist Träger des Spielgedankens. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient, und unterbindet alles, was den Spielablauf stört. Dabei beachtet er die amtlichen Spielregeln Korbball in der jeweils gültigen Fassung.
- Vereine, die am wettkampforientierten Korbball-Spielbetrieb des DTB und seinen Untergliederungen teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Wettkampfspielen abzustellen.
- Schiedsrichter sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB für die Auswahl und den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich ist.

## 1 Schiedsrichterwesen

### 1.1 Leitung des Schiedsrichterwesens

#### 1.1.1 Verantwortung für die Leitung des Schiedsrichterwesens

Verantwortlich für die Leitung des Schiedsrichterwesens in der Sportart Korbball ist das Mitglied des Technischen Komitees (TK) mit dem Aufgabenschwerpunkt Schiedsrichterwesen (im Folgenden kürzer: TK-Mitglied für das Schiedsrichterwesen).

#### 1.1.2 Aufgaben des TK-Mitglieds für das Schiedsrichterwesen

Das TK-Mitglied ist im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten verantwortlich für

- a) die bundesweit einheitliche Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- b) die Schiedsrichterernennung nach bestandener Prüfung, die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterlizenz Ausweisstufe A
- c) die Führung der Schiedsrichterkartei
- d) den Schiedsrichtereinsatz für Wettkampfspiele auf Bundesebene
- e) die Berufung von Lehrbefugten (Ausweisstufe A)
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

#### 1.1.3 Delegation von Aufgaben und Einrichtung von Arbeitskreisen

Einzelne der unter 1.1.2 genannten Aufgaben können bei Bedarf an einzelne oder alle Landesschiedsrichterwarte sowie weitere geeignete Personen delegiert werden oder sie können in Zusammenarbeit umgesetzt werden.

Das TK-Mitglied hat zudem die Möglichkeit, dauerhafte oder temporäre, allgemeine oder themenbezogene Arbeitskreise aus den Landesschiedsrichterwarten und/oder weiteren geeigneten Personen zu bilden.

## **2 Der Schiedsrichter: Anforderungen, Rechte und Pflichten**

### **2.1 Anforderungen**

#### **2.1.1 Anforderungen an die Person**

- a) Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des DTB
- b) Mindestalter 16 Jahre
- c) gründliche Kenntnis der amtlichen Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der Wettkampfordnung Korbball in den jeweils gültigen Fassungen sowie Sicherheit in deren Auslegung
- d) gute körperliche Verfassung
- e) Fähigkeit zum schnellen Erfassen und objektiven Beurteilen von Spielvorgängen
- f) bestimmtes und entschlossenes Auftreten
- g) angemessenes Verhalten im Umgang mit allen am Spiel beteiligten Personen

#### **2.1.2 Anforderungen an Kleidung und Ausstattung**

- a) Die Leitung von Wettkampfspielen hat in ordentlicher Schiedsrichterkleidung zu erfolgen.
- b) Die Art, Form und Farbe der Schiedsrichterkleidung werden durch die amtlichen Spielregeln Korbball in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- c) Werbung auf Schiedsrichterkleidung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die entsprechende Ebene.
- d) Der Schiedsrichter hat selbst für seine vollständige und funktionstüchtige Ausrüstung zu sorgen.

#### **2.1.3 Verhalten als Zuschauer**

Als Zuschauer verhält sich der Schiedsrichter neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen des/der amtierenden Schiedsrichter(s). Zuwiderhandlungen können vom TK-Mitglied für das Schiedsrichterwesen oder dem TK Korbball nach der Gebührenordnung der Sportart Korbball ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens bestraft werden. Je nach Schwere des Fehlverhaltens ist auch die Aberkennung einzelner oder aller Ausweisstufen möglich.

## **2.2 Rechte und Pflichten**

### **2.2.1 Rechte**

Mit dem Bestehen der Schiedsrichterprüfung erwirbt der Schiedsrichter das Recht, Wettkampfspiele gemäß seiner Ausweisstufe leiten zu dürfen. Mit der Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt er die relevanten Regeln und Ordnungen und die Weisungsbefugnis des zuständigen Schiedsrichterwartes an.

### **2.2.2 Pflichten**

Der Schiedsrichter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes. Er ist sich seiner Verantwortung und Leitungsposition jederzeit bewusst. Tritt er zur Leitung eines Wettkampfspiels nicht an, obwohl er das Erscheinen zugesagt hat, kann gegen seinen Verein ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens ein Ordnungsgeld verhängt werden. Der Schiedsrichter ist zudem verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich seinen Fähigkeiten entsprechend fortzubilden.

## 2.3 Aufgaben bei der Leitung von Spielen

Der Schiedsrichter ist, einzeln oder im Gespann, der Leiter des Spiels. Er entscheidet unabhängig und endgültig. Entscheidungen des Schiedsrichters, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen werden, sind Tatsachenentscheidungen und unanfechtbar. Seine Aufgaben ergeben sich im Detail aus den amtlichen Spielregeln Korbball und der Wettkampfordnung Korbball in der jeweils gültigen Fassung.

# 3 Schiedsrichterausweis und Ausweisstufen

## 3.1 Schiedsrichterausweis

### 3.1.1 Ausgabe und Inhalt

Jeder Schiedsrichter erhält nach Bestehen seiner ersten Prüfung (Ausweisstufe C) einen Schiedsrichterausweis, der ihm seine bestandene Ausweisstufe bescheinigt. Beim Bestehen weiterführender Prüfungen wird der Ausweis um die jeweils neue Ausweisstufe erweitert bzw. beim Verlust einer Ausweisstufe um diese verringert.

### 3.1.2 Mitführung

Der Schiedsrichter sollte seinen Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitführen.

## 3.2 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Wettkampfspielen

### 3.2.1 Ausweisstufen

Es gibt drei Ausweisstufen:

- a) Schiedsrichterlizenz Ausweisstufe C (kurz: C-Lizenz)
- b) Schiedsrichterlizenz Ausweisstufe B (kurz: B-Lizenz)
- c) Schiedsrichterlizenz Ausweisstufe A (kurz: A-Lizenz)

### 3.2.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

Die vorstehend genannten Ausweisstufen berechtigen zur Leitung der folgenden Wettspiele:

- a) **C-Lizenz:** Als Einzelschiedsrichter oder im Gespann mit einem ausgebildeten Schiedsrichter mit einer beliebigen Lizenz die Leitung von Wettkampfspielen unterhalb der Landesebene und im Gespann mit einem höher lizenzierten Partner (B- oder A-Lizenz) die Leitung von Meisterschaftsspielen auf Landesebene.
- b) **B-Lizenz:** Als Einzelschiedsrichter oder im Gespann mit einem ausgebildeten Schiedsrichter mit einer beliebigen Lizenz die Leitung von Wettkampfspielen unterhalb der Landesebene, im Gespann mit einem beliebigen Partner die Leitung von Wettkampfspielen auf Landesebene sowie im Gespann mit einem höher lizenzierten Partner (A-Lizenz) die Leitung von Wettkampfspielen auf Bundesebene.
- c) **A-Lizenz:** Als Einzelschiedsrichter oder im Gespann mit einem ausgebildeten Schiedsrichter mit einer beliebigen Lizenz die Leitung von Wettkampfspielen unterhalb der Landesebene, im Gespann mit einem beliebigen Partner die Leitung von Wettkampfspielen auf Landesebene sowie im Gespann mit einem Partner mit B- oder A-Lizenz die Leitung von Wettkampfspielen auf Bundesebene.
- d) Ausnahmen können durch die Ausschreibung festgelegt werden.

### **3.3 Schiedsrichtereinteilung**

#### **3.3.1 Wettkämpfe auf Bundesebene**

Bei Wettkampfspielen auf Bundesebene erfolgt die Auswahl und Ansetzung der Schiedsrichter-Gespanne durch das TK-Mitglied für das Schiedsrichterwesen oder eine von ihm beauftragte Person.

#### **3.3.2 (Internationales) Deutsches Turnfest**

Das (Internationale) Deutsche Turnfest, obwohl eine Veranstaltung auf Bundesebene, zählt nicht zu den offiziellen Wettkampfspielen. Hier regelt die Ausschreibung die Lizenzvoraussetzungen für Schiedsrichter und deren Einteilung obliegt dem zuständigen TK-Mitglied bzw. Mitglied des Organisationskomitees für das (Internationale) Deutsche Turnfest.

#### **3.3.3 Wettkampfspiele auf Landesebene und darunter**

Die Auswahl und Einteilung der Schiedsrichter auf Landesebene und darunter erfolgt durch die Schiedsrichterwarte der verantwortlichen Ebene bzw. von ihnen beauftragte Personen.

## **4 Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern**

### **4.1 Grundsätzliches**

#### **4.1.1 Verantwortung und Lehrgangsleitung**

Die Aus- und Fortbildung der Ausweisstufen C und B liegt in der Verantwortung der Landeturnverbände und entsprechend bei den Schiedsrichterwarten der entsprechenden Ebenen bzw. von diesen beauftragten Personen (siehe auch Ziffer 5 Lehrbefugnis). Diesen obliegt somit auch die Lehrgangsleitung für die Lizenzstufen C und B. Die Verantwortung für die Ausbildung der Ausweisstufe C (inkl. Lehrgangsleitung) kann auf Bestreben des Landesschiedsrichterwartes auf die nächstniedrigere Ebene delegiert werden.

Für die Ausweisstufe A liegt die Verantwortung beim TK-Mitglied für das Schiedsrichterwesen (siehe auch 1.1.2). Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung für die A-Lizenz sind entsprechend als Bundesveranstaltungen zu sehen. Das TK-Mitglied für das Schiedsrichterwesen oder ein von ihm berufener Lehrbefugter übernimmt die Lehrgangsleitung.

#### **4.1.2 Zulassungsvoraussetzungen zu Schiedsrichterlehrgängen**

Soweit die Einladung nichts anderes vorgibt, sind zu den Aus- und Fortbildungslehrgängen der einzelnen Ausweisstufen folgende Personengruppen grundsätzlich zugelassen:

- a) **C-Schiedsrichter-Lehrgang**  
Inhaber der C-Lizenz sowie alle (unlizenzierten) Interessierten, die ihrer Auffassung nach die Anforderungen an Schiedsrichter (Ziffer 2) erfüllen und bereit sind, die genannten Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- b) **B-Schiedsrichter-Lehrgang**  
Inhaber der B-Lizenz sowie C-Lizenz-Inhaber, die perspektivisch eine Prüfung zur B-Lizenz ablegen möchten.
- c) **A-Schiedsrichter-Lehrgang**  
Inhaber der A-Lizenz sowie B-Lizenz-Inhaber, die perspektivisch eine Prüfung zur A-Lizenz ablegen möchten.
- d) Die Erweiterung des zugelassenen Personenkreises auf interessierte Trainer und Betreuer durch die Einladung ist ausdrücklich gestattet.

### **4.1.3 Bestandteile der Schiedsrichterausbildung**

- a) Die Schiedsrichterausbildung umfasst theoretische sowie praktische Inhalte und endet mit einer Abschlussprüfung.
- b) Die Abschlussprüfungen der Ausweisstufen C und B umfassen sowohl einen schriftlichen als auch einen praktischen Prüfungsteil.
- c) Die Auflage einer theoretischen Prüfung für die Ausweisstufe A liegt im Ermessen des zuständigen TK-Mitglieds für das Schiedsrichterwesen, darf aber nicht in Abhängigkeit des Prüflings entschieden werden, sondern muss einer allgemeingültigen Regelung folgen.
- d) Für Prüfungen zu einer höheren Ausweisstufe (B- und A-Lizenz) müssen mindestens zwei Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit in der bereits erlangten (höchsten) Ausweisstufe nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Ebene.

## **4.2 Theoretische Ausbildung**

### **4.2.1 Inhalte der theoretischen Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung erfolgt über zentrale Schiedsrichterlehrgänge und umfasst auf allen Ausweisstufen folgende Inhalte:

- a) die amtlichen Spielregeln Korbball in der jeweils gültigen Fassung
- b) Erfahrungsaustausch und die Klärung von Regelauslegungen
- c) die Wettkampfordnung Korbball und Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung
- d) ggf. Landesspielordnungen in der jeweils gültigen Fassung (nur bei Lehrgängen der Ausweisstufen C und B)

### **4.2.2 Dauer der theoretischen Ausbildung**

Die Mindestanzahl an Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten) in der theoretischen Ausbildung beträgt:

- a) 8 LE für C-Lehrgänge
- b) 6 LE für B-Lehrgänge
- c) 6 LE für A-Lehrgänge

Die Dauer der theoretischen Prüfung kann auf die Anzahl der Lerneinheiten angerechnet werden.

### **4.2.3 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission ergibt sich aus der Verantwortung und der Lehrgangsleitung für die jeweilige Ausweisstufe (siehe 4.1.1).

### **4.2.4 Theoretische Prüfung**

- a) Um zu einer theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, müssen die in 4.2.2 genannten Lerneinheiten innerhalb der letzten 18 Monate, absolviert worden sein. Diese Frist gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung.
- b) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den unter 4.2.1 genannten Inhalten.
- c) Sie ist für die Ausweisstufen C und B schriftlich abzulegen, für die Ausweisstufe A kann sie mündlich abgelegt werden.

- d) Die Fragen sind von den Anwärtern in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang zu beantworten. Die Angemessenheit legt der Lehrbefugte (in der Regel der zuständige Schiedsrichterwart) bei der Konzeption des Fragebogens bzw. der mündlichen Prüfung fest.
- e) Geringe Mängel in einer schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung ausgeglichen werden.

## 4.3 Praktische Ausbildung

### 4.3.1 Inhalte der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Vereinen nach Rücksprache mit den Lehrbefugten und umfasst folgende Inhalte:

- a) Pfeifen als Einzelschiedsrichter und im Gespann mit Rückmeldung durch erfahrene Schiedsrichter
- b) Kontrolle von Spielberichtsbögen, Startrechten und IDs

### 4.3.2 Dauer der praktischen Ausbildung

Die Dauer der praktischen Ausbildung ist individuell zu gestalten und ist beendet, wenn der Anwärter die nötige Sicherheit für die praktische Prüfung erlangt hat.

### 4.3.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ergibt sich aus der Verantwortung und der Lehrgangsführung für die jeweilige Ausweisstufe (siehe 4.1.1). Praktische Prüfungen werden jeweils gemeinsam von der Lehrgangsführung und einem weiteren Lehrbefugten oder erfahrenen Schiedsrichter der zu erlangenden Ausweisstufe abgenommen. Die beiden Prüfer sollten nicht Mitglied desselben Vereins sein.

### 4.3.4 Praktische Prüfung

Um zu einer praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss für die Ausweisstufe C zuvor die theoretische Prüfung bestanden worden sein. Die theoretische Prüfung darf zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung nicht länger als 18 Monate zurückliegen, es sei denn, es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung. Für nachfolgende Ausweisstufen ist die Reihenfolge nicht relevant.

Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spiels als Einzelschiedsrichter oder im Gespann (entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Ausweisstufe) mit einem anschließenden Reflexionsgespräch. Dabei muss neben dem Beweis der Regelkenntnisse sowie der richtigen Auslegung und Anwendung auch die persönliche Eignung als Schiedsrichter gezeigt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Aufgaben eines Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel (gemäß der amtlichen Spielregeln Korbball in der jeweils gültigen Fassung) angemessen erledigt wurden, wenn das Spiel souverän geleitet wurde und die Fragen im Reflexionsgespräch in zufriedenstellendem Maße beantwortet wurden.

Erfolgte zwischen dem Ablegen der theoretischen und der praktischen Prüfung eine Änderung der Spielregeln oder anderer relevanter Ordnungen, ist eine theoretische Nachprüfung über die Änderungen im Rahmen der praktischen Prüfung zulässig. Diese Prüfung kann – je nach Ausmaß der Änderungen – auch mündlich abgelegt werden und Bestandteil des Reflexionsgesprächs nach dem Prüfungsspiel sein. Über Umfang und Form entscheidet der zuständige Schiedsrichterwart.

Die praktische Prüfung zur **Erlangung einer B-Lizenz** ist in einem Wettkampfspiel abzulegen. In Absprache mit dem Landesschiedsrichterwart sind entsprechende Prüfungen auf Turnieren zulässig, die vom Deutschen Turner-Bund oder einem Landesturnverband ausgeschrieben werden. Prüfungen auf Turnieren, die von Vereinen ausgeschrieben werden, oder auf (Internationalen) Deutschen Turnfesten sind nicht zulässig.

Praktische Prüfungen zur **Erlangung einer A-Lizenz** sind grundsätzlich in der Bundesliga oder auf Deutschen Meisterschaften abzulegen.

## **4.4 Gültigkeit, Verlängerung und Rückstufung sowie Entzug einer Lizenzstufe**

### **4.4.1 Gültigkeit**

Die Schiedsrichterlizenz besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.

### **4.4.2 Voraussetzungen und Nachweise zur Lizenzverlängerung**

Die Voraussetzungen und Nachweise orientieren sich immer an der höchsten erworbenen Ausweisstufe. Eine Verlängerung erfolgt nicht stillschweigend, sondern immer auf formlosen Antrag bei dem jeweils zuständigen Schiedsrichterbeauftragten. Dieser Antrag ist zu gewähren, wenn in den zwei Jahren der Gültigkeit die folgenden Voraussetzungen erfüllt und die Nachweise erbracht wurden:

#### **a) Theoretische Anforderungen**

Der Schiedsrichter hat sich regelmäßig über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten. Er hat sein Wissen aktuell gehalten und sich weitergebildet. Der Nachweis erfolgt über die Teilnahme an Lehrgängen der entsprechenden Ausweisstufe im Umfang von mindestens 5 LE. Hierbei können zur **Lizenzverlängerung** neben klassischen Lehrgängen auch Diskussionsforen, Besprechungen oder Einweisungen vor Veranstaltungen angebracht werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der zuständige Schiedsrichterwart.

#### **b) Praktische Anforderungen**

Der Schiedsrichter ist seinen Berufungen zur Leitung von Wettkampfspielen entsprechend seiner Lizenzstufe zuverlässig und pflichtbewusst nachgekommen und hat dabei die notwendige körperliche sowie geistige Eignung zur Leitung unter Beweis gestellt. Der Nachweis erfolgt für die Ausweisstufen A und B über das Vorliegen von mindestens zwei Bewertungsbögen. Die Bedingungen hierfür sind nachfolgend aufgeführt. Für die Ausweisstufe C genügt die Ausübung des Schiedsrichteramtes; hier ist kein formaler Nachweis erforderlich.

#### **c) Richtlinien für die Bewertung von A- und B-Lizenz-Inhabern**

Die Bewertung erfolgt im Rahmen eines Wettkampfspiels durch Beobachtung durch zwei Personen. Dabei ist die erste Person ein Schiedsrichterwart oder ein von ihm beauftragter Lehrbefugter und die zweite Person ein erfahrener Schiedsrichter der entsprechenden Ausweisstufe. Die Beobachter müssen dabei zwei verschiedenen Vereinen angehören. Es erfolgt eine Dokumentation der Beobachtungen in einem vorgegebenen Bewertungsbogen. Die Ergebnisse der Beobachtung sind dem Schiedsrichter im Zuge eines Reflexionsgesprächs mitzuteilen. Der Bewertungsbogen wird an den zuständigen Schiedsrichterwart weitergeleitet und verbleibt dort.

### **4.4.3 Rückstufung**

Werden die unter Punkt 4.4.2 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Rückstufung des Schiedsrichters in die nächstniedrigere Ausweisstufe. Bei Inhabern einer C-Lizenz verliert der Ausweis seine Gültigkeit. Für den Wiedererwerb der verlorenen Ausweisstufe muss eine neue Prüfung abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Technische Komitee.

#### **4.4.4 Entzug einer Lizenzstufe**

Fallen bei einem Schiedsrichter wiederholt gravierende Mängel in der Ausübung des Schiedsrichteramtes auf, können durch den zuständigen Schiedsrichterwart auch proaktiv Beobachtungen gemäß Ziffer 4.4.2 c) angesetzt werden. Diese müssen dem zu beobachtenden Schiedsrichter nicht im Vorfeld angezeigt werden. Analog zu den regulären Beobachtungen nach Ziffer 4.4.2 c) erfolgt nach dem bewerteten Wettkampfspiel ein Reflexionsgespräch. Innerhalb des Spieljahres ist entsprechend passender Ansetzungen des zu beobachtenden Schiedsrichters eine Wiederholung der Beobachtung auf derselben Ebene oder in einem gleichwertigen Spiel anzusetzen.

Bestätigen die Bewertungen die gravierenden Mängel, ist der zuständige Schiedsrichterwart berechtigt, Auflagen zur Nachschulung zu erteilen oder ggf. die Lizenzstufe zu entziehen.

## **5 Lehrbefugnis**

### **5.1 Voraussetzungen**

Die Befugnis zur Ausbildung von Schiedsrichtern setzt qualifizierte eigene Erfahrungen als Schiedsrichter und umfangreiche Kenntnisse der amtlichen Spielregeln Korbball, der Wettkampfordnung Korbball und dieser Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung voraus.

### **5.2 Erteilung, Gültigkeit und Verlängerung**

- a) Die Lehrbefugnis wird durch den Schiedsrichterwart der entsprechenden Ebene bei nachgewiesener Eignung erteilt und durch die Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- b) Eine Lehrbefugnis für die Ausweisstufe C kann frühestens vier Jahre nach Erlangung der eigenen C-Lizenz oder zwei Jahre nach Erlangung der eigenen B-Lizenz erteilt werden.
- c) Eine Lehrbefugnis für die Ausweisstufe B kann frühestens vier Jahre nach Erlangung der eigenen B-Lizenz oder zwei Jahre nach Erlangung der eigenen A-Lizenz erteilt werden.
- d) Eine Lehrbefugnis für die Ausweisstufe A kann frühestens zwei Jahre nach Erlangung der eigenen A-Lizenz erteilt werden.
- e) Die Lehrbefugnis gilt für vier Jahre. Innerhalb dieser vier Jahre muss der Lehrbefugte bei mindestens einem Lehrgang als Lehrgangleiter oder bei einer Prüfung als Prüfer tätig gewesen sein. Die Prüfung darf sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung gewesen sein, entscheidend ist hierbei die Ausweisstufe der abgenommenen Prüfung.
- f) Die Verlängerung erfolgt durch formlosen Antrag beim Schiedsrichterwart der entsprechenden Ebene.

### **5.3 Lehrbefugnis als Amtsträger**

Ein Schiedsrichterwart erhält die Lehrbefugnis für die Ausweisstufe seiner Ebene sowie diejenigen untergeordneter Ebenen qua Amt. Scheidet er aus dem Amt aus, erlischt die Lehrbefugnis für alle Ausweisstufen, die er lediglich qua Amt innehatte – bereits vorher erworbene Lehrbefugnisse bleiben erhalten.